

► Einkommensteuer

Sind Corona-Soforthilfen steuerbegünstigte Entschädigungen?

Unternehmer, die Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und vergleichbare Zuschüsse erhalten haben, müssen diese versteuern (lesen Sie dazu auch ZP 04/2020, Seite 2). Zwar unterliegen die Beträge nicht der Umsatzsteuer, sie erhöhen aber die steuerpflichtigen Betriebseinnahmen, sind einkommen- und ggf. gewerbesteuerpflichtig und sind daher in der Steuererklärung anzugeben (Zeile 15 der Anlage EÜR und Anlage Coronahilfen). Die Frage ist, ob die Corona-Soforthilfen dem *vollen* Steuersatz unterliegen oder ob ein ermäßigter Steuersatz in Betracht kommt. |

Entschädigungen, die als Ersatz für entgangene oder (zukünftig) entgehende Einnahmen gezahlt werden, sind grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Gleiches gilt für Entschädigungen, die für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit geleistet werden. Geregelt ist dies in § 24 Nr. 1 Buchst. a und b Einkommensteuergesetz (EStG). In § 34 EStG wiederum wird bestimmt, dass außerordentliche Einkünfte, zu denen auch die genannten Entschädigungen zählen, nach der sog. Fünftelregelung (Details hierzu in ZP 09/2008, Seite 17) ermäßigt zu besteuern sind. Und auf den ersten Blick ist das bei den Corona-Soforthilfen genau der Fall, denn unzählige Selbstständige durften oder konnten ihrer Tätigkeit aufgrund der Coronaregeln nicht nachgehen, weshalb die Corona-Soforthilfen nichts anderes als Entschädigungen sind. Aber der Weg zu einer möglichen Anerkennung als steuerbegünstigte Entschädigung wird lang sein, denn die **Finanzämter weigern sich, die Fünftelregelung zu gewähren**. Sie argumentieren u. a. damit, dass die öffentliche Hand ein hohes Eigeninteresse an der Gewährung der Hilfen hat und sie aufgrund der besonderen Regularien nicht unmittelbar als Entschädigung gezahlt worden sind. Zudem würden die Coronahilfen üblicherweise geringer ausfallen als die entgangenen Betriebseinnahmen. Daher sei eine Tarifiermäßigung nicht gerechtfertigt, denn „unter dem Strich“ wird der Steuersatz ja trotz der Corona-Soforthilfen nicht höher, als wenn das Jahr „normal“ verlaufen wäre. Damit liegt aber keine außerordentliche Zusammenballung von Einkünften vor, die den Steuersatz nach oben „katapultiert“ hätte und die über den Weg der Fünftelregelung nun gemindert werden müsste.

PRAXISTIPP | Betroffene Zahnärztinnen und Zahnärzte sollten die Tarifiermäßigung, also die Fünftelregelung nach § 34 EStG, für die Corona-Soforthilfen beantragen und versuchen, einen Steuerbescheid oder Einspruch möglichst lange „offenzuhalten“, bis ein Musterverfahren bekannt wird, auf das sie sich dann berufen können – oder eben selber klagen.

► Leserservice

Fragen zur Berichterstattung? Themenwünsche? – Schreiben Sie uns!

Haben Sie Fragen zur Berichterstattung oder Themenwünsche? Unser Expertenteam greift Ihre Anregungen gern auf. Schreiben Sie an zp@iww.de! Nutzen Sie auch unsere geschlossene Facebook-Gruppe zur „Abrechnung in der Zahnarztpraxis“ unter facebook.com/groups/abrechnungzahnarzt. Zahlreiche Beiträge finden Sie zudem in unserem Archiv unter iww.de/zp. |



ARCHIV

Hier mobil
weiterlesen

ARCHIV

Hier mobil
weiterlesen

IHR PLUS IM NETZ

Hier mobil
weiterlesen